

## Merkblatt für Promovierende der Rechtswissenschaft

### Registrierung zu Beginn des Promotionsvorhabens

- Registrierungsantrag inkl. Betreuungszusage (Antrag online ausfüllen unter <https://jogustine.uni-mainz.de>) ausdrucken und unterschrieben mit den entsprechenden Nachweisen (Abschluss, Seminarschein/e) im Dekanat einreichen

### Einzureichen bei Abgabe der Dissertation:

- Schriftliches Zulassungsgesuch an den Dekan
- Zwei leimgebundene, einseitig bedruckte und mit ausreichendem Korrekturrand versehene Exemplare der Dissertation
- Zeugnis über den Abschluss der 1. Prüfung und die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Exegese
- Lebenslauf inkl. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Studium und ggf. weiteren Tätigkeiten
- Bezeichnung des vom Bewerber gewählten Grundlagenfaches
- Eine Versicherung darüber,
  - a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg er sich bereits früher einer Doktorarbeit unterzogen hat.,
  - b) ob er die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades eingereicht hat,
  - c) dass er die Dissertation selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat
- Registerliches Führungszeugnis; die Pflicht zur Vorlage des registerlichen Führungszeugnisses entfällt, wenn der Doktorand sich in einem öffentlichen Amt befindet
- Beleg über die Entrichtung der Promotionsgebühr in Höhe von 142,00 €. Einzuzahlen bei der Landeshochschulkasse Mainz, IBAN DE25 5500 0000 0055 0015 11, Deutsche Bundesbank Mainz, BIC: MARKDEF1550 Verwendungszweck: Promotionsgebühr 6101-8230100-53102

### Für den Vollzug der Promotion ist erforderlich:

- Abgabe der Pflichtexemplare gem. § 21 Abs. I PromO sowie
- eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite in dreifacher Ausfertigung (§ 21 Abs. III PromO) innerhalb eines Jahres.

### Eine vorzeitige Aushändigung der Promotionsurkunde kann erfolgen, wenn

- der Bewerber den schriftlichen und rechtsverbindlichen Originalvertrag einreicht sowie
- eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen gem. §§ 232, 233, 239, 240 BGB) vorlegt.

### **Bitte beachten Sie folgende Änderungen zu § 21 Abs. I Promotionsordnung :**

**Bei Abgabe der Dissertation müssen jeweils 1 Exemplar für das Dekanat, 1 Exemplar pro Gutachter und 2 Exemplare für die Bereichsbibliothek ausgehändigt werden (insgesamt 5, bzw. 6).**

**Bezüglich der Exemplare für die Universitätsbibliothek, beachten Sie bitte folgenden Link:**

**<https://www.ub.uni-mainz.de/files/2013/11/Handzettel-Dissertationsannahme-UB.pdf>**

Im Übrigen wird auf die Promotionsordnung <http://www.rewi.uni-mainz.de/119.php> verwiesen.